



KOORDINATIONSSTELLE
für Gewalt- und
Radikalisierungsprävention

Koordinationsstelle für Gewalt- und Radikalisierungsprävention (KGR)

Die in fachlicher Abstimmung eng mit der Abteilung Schulpsychologie zusammenarbeitende Koordinationsstelle für Gewalt- und Radikalisierungsprävention bietet rasche, unkomplizierte und niederschwellige Expertise und Hilfestellung zu den Thematiken Gewalt und Radikalisierung, wenn vorab schulinterne Maßnahmen zur Lösung angewandt wurden und keine Lösung des Problems im Zusammenhang mit Gewalt bzw. Radikalisierung erzielt werden konnte.

Die Stelle setzt sich aus einer Leitungsposition, sowie dem schulischen Kriseninterventionsteam (SKIT) zusammen. Die Kontaktaufnahme mit der Koordinationsstelle ist ausschließlich für Schulleitungen, Lehrkräfte und schulinterne Unterstützungssysteme (z.B. Sozialarbeit, Beratungslehrer/innen) gedacht. Auch eine anonyme Beratung ist möglich.

Die Tätigkeit der Leitung und des schulischen Kriseninterventionsteams (SKIT) ist sowohl in beratend als auch aufsuchend angelegt. Die Koordinationsstelle führt ein beratendes Erstgespräch und entsendet gegebenenfalls das schulische Kriseninterventionsteam (SKIT) an den betroffenen Schulstandort. Das SKIT bewertet gemeinsam mit dem Team vor Ort die jeweilige Situation, berät und spricht Empfehlungen aus.

Wenn ein Schulstandort externe Hilfe benötigt, dann organisiert die Koordinationsstelle genau jene Unterstützung (z.B.: durch externe Organisationen), die zu den speziellen Bedürfnissen des Standortes passt.

Zusätzlich bietet die Koordinationsstelle auch die Vermittlung von Basiswissen im Rahmen von praxisbezogenen Fortbildungen für Lehrpersonen sowie schulinterne Unterstützungssysteme (z.B. Sozialarbeit) zu Gewalt und Radikalisierung im schulischen Kontext an.

Betrifft schulischen Förderunterricht an VS, MS und PTS

Wenn an VS, MS und PTS schulischer Förderunterricht für Einzel- und Kleingruppensettings genutzt werden soll (mit oder ohne vorherige Beratung durch das SKIT), kontaktiert die Schule die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter der Bildungsregion. Durch diese bzw. diesen erfolgt - in Abstimmung mit dem regionalen Schulqualitätsmanagement - die Zuweisung zusätzlicher Ressourcen. Auch in diesem Fall organisiert die Koordinationsstelle passende Unterstützung durch externe Vereine und Organisationen.

Betrifft Suspendierungsbegleitung mit Beginn des Schuljahres 2024/25

Die im „Leitfaden der Bildungsdirektion für Steiermark zum Umgang mit Gewalt und Radikalisierung an steirischen Schulen“ angekündigte Suspendierungsbegleitung startet mit Beginn des Schuljahres 2024/25.


Leitung der Koordinationsstelle

Im Rahmen der Unterstützung für Schulen findet durch die Leitung der Koordinationsstelle eine professionelle Beratung telefonisch, schriftlich sowie persönlich in der BD Stmk statt.

Erreichbarkeit (ausschließlich für Schulleitungen, Lehrkräfte und schulinterne Unterstützungssysteme)

 0664 803455777 (Montag - Freitag 8:00 – 15:00 Uhr)

 radikalisierung@bildung-stmk.gv.at

 BD Stmk., Körblergasse 25, 8011 Graz, K03 (Kellergeschoß)

Aufgaben und Maßnahmen

- Ansprechperson für Schulleitungen, Lehrpersonen und schulinterne Unterstützungssysteme (z.B. Sozialarbeit). Wenn vorab schulinterne Maßnahmen zur Lösung angewandt wurden und keine Lösung des Problems im Zusammenhang mit Gewalt bzw. Radikalisierung erzielt werden konnte, stehen die Leitung der Koordinationsstelle sowie das SKIT beratend sowie wenn notwendig aufsuchend vor Ort zur Verfügung.
- Erhebung des Anlassfalles
- Bedarfsanalyse
- Übernahme der Koordination und Organisation der notwendigen primären und sekundären Maßnahmen:
 - Primäre Maßnahmen in Form von telefonischer, schriftlicher sowie persönlicher Beratung in der BD Stmk
 - Sekundäre Maßnahmen mittels zeitnaher Beratung und der Planung von Interventionen vor Ort durch das SKIT sowie mittels der Einbindung externer Unterstützungssysteme
- Bereitstellung von (kostenlosen) Unterrichtsmaterialien und Publikationen zu Gewalt und Radikalisierung

Schulisches Kriseninterventionsteam der Koordinationsstelle (SKIT)

Das SKIT wird an Schulen gesandt, wenn die primären Maßnahmen in Form von telefonischer, schriftlicher sowie persönlicher Beratung in der BD Stmk nicht ausreichend sind. Das SKIT wird daher involviert, wenn der Anlassfall derart gravierend und komplex erscheint, dass vor Ort die Präsenz notwendig ist. In der Folge werden weitere Maßnahmen mit allen am Schulstandort involvierten Ansprechpersonen und Unterstützungssystemen sowie Eltern gesetzt.

Erreichbarkeit des SKIT

Das schulische Kriseninterventionsteam ist nach Meldung über die Leitung der Koordinationsstelle, erreichbar.

Aufgaben und Maßnahmen des SKIT

- Vertiefende Erhebung des Anlassfalles und Beratung vor Ort, z.B. Unterstützungskonferenz mit allen am Schulstandort involvierten Ansprechpersonen, Unterstützungssystemen sowie Eltern
- Präsenz vor Ort (Falls Unterstützung im Förderunterricht durch die Schule gewünscht ist)
- Klasseninterventionen
- Förderunterricht im Rahmen des schulischen Förderunterrichtes betreffend Gewalt und Radikalisierung
- Einbeziehung und Empfehlung interner und externer Unterstützungssysteme

Tätigkeiten und Maßnahmen der Koordinationsstelle - Zusammenfassung

- Unkomplizierte und niederschwellige Expertise und Hilfestellung zu Thematiken Gewalt und Radikalisierung
- Unterstützung beratend und aufsuchend in Schulen (z.B. Förderunterricht, Klasseninterventionen)
- Rasche Erreichbarkeit Mo - Fr 8h - 15h unter 0664 8034 555 777 sowie radikalisierung@bildung-stmk.gv.at
- Kontaktaufnahme ausschließlich für Schulleitungen, Lehrkräfte und schulinterne Unterstützungssysteme
- Einbeziehung und Empfehlung interner und externer Unterstützungssysteme
- Bereitstellung von (kostenlosen) Unterrichtsmaterialien und Publikationen zu Gewalt und Radikalisierung
- Vermittlung von Basiswissen für Lehrpersonen sowie schulinterne Unterstützungssysteme

Vertraulichkeit und Datenschutz sind selbstverständlich gegeben!

Fallbeispiele (mögliche Vorgehensweise der Koordinationsstelle)

Zur Veranschaulichung der Herangehensweise der Koordinationsstelle dienen die folgenden Fallbeispiele:

Beispiel 1 - Extremistische Gewaltandrohung und konfrontative religiöse Meinungsbekundungen

Ein Schüler droht einer Lehrperson damit „die HAMAS zu holen und die Lehrpersonen töten zu lassen“. Die Lehrperson meldete dies der Schulleitung, diese veranlasste auch eine Anzeige wegen gefährlicher Drohung sowie eine Suspendierung. Lt. Aussagen von Mitschüler/inne/n zeigte der Schüler auch gewalttätige und nicht jugendfreie Inhalte auf sozialen Medien wie z.B. Videos von Hinrichtungen, Aufforderungen zu Gewalt etc.

Nachdem Bemühungen der Schule mit den Eltern und dem Schüler die Problematik zu lösen leider nichts änderten, wandte sich die Schule in der Folge an die Stelle.

Nach der telefonischen und schriftlichen Erhebung dieses Anlassfalles wurde eine Bedarfsanalyse durchgeführt. Dabei stellte sich heraus, dass aufgrund weiterer Vorfälle (Gewaltandrohungen gegenüber männlichen Schülern, die sich nicht an vermeintliche Essensvorschriften halten, Verherrlichung von Terrororganisationen, konfrontative Meinungsbekundungen betreffend Kleidungsvorschriften gegenüber Mitschülerinnen etc.) Sekundärmaßnahmen mittels zeitnaher Beratung und der Planung von Interventionen vor Ort durch das SKIT sowie mittels der Einbindung externer Unterstützungssysteme, notwendig sind.

Im Rahmen einer Besprechung mit der Schule wurde daher aufgrund der Dringlichkeit und Bedenklichkeit des Anlassfalles beschlossen, den Schüler im Rahmen des dafür vorgesehenen schulischen Förderunterrichtes durch das SKIT zu begleiten. Es wurde auch die Einbeziehung externer Unterstützungssysteme organisiert, diese erfolgt in der zukünftigen Abhaltung von Workshops zu den Thematiken Demokratieverständnis, Toleranz, Radikalisierung und Gewalt in der Schule.

Beispiel 2 - Antisemitisches- und rechtsradikales Verhalten

Mehrere teils noch nicht strafmündige Schüler erzählen offen vor Mitschüler/inne/n und Lehrpersonen Judenwitze. Sie zeichnen und teilen digital Hakenkreuze und weitere Symbole, die unter das Verbotsgesetz fallen.

Eine Lehrperson meldete dies der Schulleitung, diese veranlasste eine Anzeige nach dem Verbotsgesetz. Zusätzlich wurde die örtliche Polizeidienststelle hinzugezogen, diese führte mit der Klasse und den betroffenen Schülern eine Aufklärung betreffend dieses Verhalten sowie den möglichen strafrechtlichen Konsequenzen durch. Auch die Schule bemühte sich z.B. im Geschichtsunterricht Antisemitismus etc. zu behandeln und den Schüler/inne/n die Auswirkungen und möglichen Folgen (z.B. Holocaust, Israel Massaker 07.10.23) näherzubringen. Trotz dieser Bemühungen fanden weiterhin rechtsradikale bzw. antisemitische Äußerungen und Schmierereien statt. In der Folge wandte sich die Schule an die Stelle.

Nach der telefonischen und schriftlichen Erhebung dieses Anlassfalles wurde eine Bedarfsanalyse durchgeführt. Aufgrund der weiterhin bestehenden Problematik trotz bereits durchgeführter Maßnahmen durch die Schule wurde die Einbindung externer Unterstützungssysteme, angeboten. Im Rahmen einer Besprechung mit der Schule wurde auch beschlossen, diese involvierten Schüler im Rahmen des dafür vorgesehenen schulischen Förderunterrichtes durch das SKIT zu begleiten.

Weiters wurde die Einbeziehung externer Unterstützungssysteme organisiert, diese erfolgt in der zukünftigen Abhaltung von Workshops zu den Thematiken Antisemitismus und Rechtsradikalismus.

Beispiel 3 - Vorschreibung von Bekleidungs Vorschriften

Zwei Mädchen mit Kopftuch und einem Überkleid (Abaya) versuchen auf Mitschülerinnen Druck auszuüben, sich nach von ihnen verlauteten religiösen Bekleidungs Vorschriften zu bekleiden. Eines der beiden Mädchen ist bereits aufgefallen, weil es auch nach der Coronapandemie den Mundschutz nutzte, um eine Art von Vollverschleierung zu erreichen sowie die Hände mit schwarzen Handschuhen bedeckte. Die Schülerinnen äußern gegenüber Mitschüler/inne/n die Ansicht, dass Mädchen keine Haut zeigen dürfen, um als „rein“ bzw. „gläubig“ zu gelten.

Verschärft wird die Problematik dadurch, dass sie andere Mädchen mit Beschimpfungen wie z.B. „Schlampe“, „Ungläubige“ etc. versehen. Die beiden Mädchen verweigern auch Unterrichtsinhalte wie z.B. Leibesübungen (Schwimmen), Musik (Singen und Tanzen), Bildnerische Erziehung (Gesichter zeichnen) mit der Begründung, dass diese nicht erlaubt bzw. „haram“ seien. Es gibt auch einen Burschen in der Klasse, der bereits begonnen hat, Äußerungen betreffend „erlaubtes“ Verhalten (kein Schminken, Mädchen dürfen nicht Radfahren, Mädchen dürfen nicht mit Burschen anderer Religion eine Beziehung eingehen etc.) bzw. „erlaubte“ Kleidung (Mädchen dürfen keine Hosen tragen!) gegenüber seinen Mitschülerinnen zu machen.

Die gesamte Angelegenheit, die mit den beiden Schülerinnen begonnen hat, erhält somit immer mehr Eigendynamik. Die Schulleitung äußert die berechtigte Befürchtung, dass nicht nur der Unterricht und schulische Bildungsauftrag beeinträchtigt wird, sondern auch andere Schüler/innen in unzulässiger Weise negativ beeinflusst und in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt werden könnten.

Von Lehrpersonen auf dieses konfrontative Verhalten angesprochen, erwiderten die Mädchen, dass religiöse Gebote bzw. Verbote für ihre Leben elementar sind und sie Verantwortung haben, diese auch bei Mädchen der gleichen Konfession sicherzustellen. Hinweise von Lehrpersonen und Sozialarbeit, dass vorrangig der demokratische Rechtsstaat verpflichtende Regeln vorgeben kann und nicht eine Religion, werden von den beiden Schülerinnen abgetan mit Bemerkungen wie „Wir möchten nach der Scharia leben“ bzw. „Wir Gläubige müssen die Regeln befolgen“.

Nach der telefonischen und schriftlichen Erhebung dieses Anlassfalles wurde eine Bedarfsanalyse durchgeführt. Aufgrund der komplexen Thematik wurde im Rahmen einer im Rahmen einer Besprechung mit der Schule beschlossen, geeignete externe Unterstützungssysteme einzubinden. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Angebote von Workshops zu den Thematiken Gleichberechtigung und Frauenrechte sowie Demokratie und Rechtsstaat.

Weiters wurde beschlossen, die beiden Schülerinnen und den Buben im Rahmen des dafür vorgesehenen schulischen Förderunterrichtes durch das SKIT zu begleiten. Geplant ist auch eine Klassenintervention.

Beispiel 4 - Androhung von (sexualisierter) Gewalt

Ein gerade noch nicht strafmündiger Schüler äußert seit Wochen einerseits eine stark sexualisierte Sprache gegenüber Mitschüler/inne/n sowie auch gegenüber Lehrpersonen. Dies äußert sich in anzüglichen Bemerkungen sowie Ausdrücken, die absolut nicht jugendfrei sind. Hinzu kommen Beschimpfungen insbesondere gegenüber Mitschülerinnen bezogen auf weibliche Geschlechtsorgane.

Andererseits berührt der Schüler auch insbesondere männliche Mitschüler auf unangemessene Art und Weise. Dies äußert sich in Berührungen zwischen den Beinen sowie dem angedeuteten Versuch, Gegenstände wie Bleistifte etc. rektal einzuführen. Es kam auch einmal vor, dass er einigen Mädchen mit besonderen Bedürfnissen zwischen die Beine griff, was verständlicherweise große Aufregung auslöste. Diese Vorfälle passieren großteils in Pausen, auch unter den Augen von Lehrpersonen.

Es wurden mit dem Schüler und seinen Eltern diesbezüglich bereits Gespräche geführt. Die Eltern scheinen die Angelegenheit nicht ernst zu nehmen und sehen diese als pubertäres Verhalten bzw. nicht der Rede wert. Für die betroffenen Mitschüler/innen ist dies nicht der Fall, es beschwerten sich auch bereits besorgte Eltern. Lt. Äußerungen von Mitschüler/inne/n kommen einzelne Kinder gelegentlich nicht mehr in die Schule aus Angst vor dem Verhalten des Schülers. Da nicht nur der Schulfrieden, sondern auch die körperliche und seelische Unversehrtheit der Mitschüler/innen gefährdet sind, wurde die Koordinationsstelle um Unterstützung gebeten.

Aufgrund der schwerwiegenden Vorfälle forderte die Koordinationsstelle auch die Zusammenarbeit mit den Eltern ein, diesbezüglich fand auch ein Treffen in der Schule mit festgehaltenen Vereinbarungen statt. Die Eltern wurden eindringlich neben den Auswirkungen auf die Mitschüler/innen auch auf die baldige Strafmündigkeit ihres Kindes und damit verbundene Folgen auch für die Familie hingewiesen.

Mit dem Schüler wird im Rahmen des vorgesehenen schulischen Förderunterrichtes mit dem SKIT gearbeitet. Um die betroffene Klasse zu unterstützen ist auch eine Klassenintervention vorgesehen. Zusätzlich wird auch die Beziehung von externen Unterstützungssystemen angedacht.

Beispiel 5 - Androhung von Gewalt im Zusammenhang mit Gelderpressung

Zwei noch nicht strafmündige Schüler bedrängen lt. Aussagen von Schulkindern sowohl Mitschüler/innen als auch Erstklässler ihnen Geld zu geben. Diesen Aufforderungen wird Nachdruck verliehen indem betroffene Schüler springen bzw. ihre Hosentaschen herzeigen sollen, um zu sehen, ob sie Geld mit sich führen.

Die Vorfälle ereignen sich lt. Schulkindern großteils in Pausen unbemerkt von Lehrpersonen sowie auch außerhalb der Schule. Lehrpersonen berichteten, dass Schulkinder zunehmend Angst haben, in die Pause zu gehen bzw. zu der zwar nahen, jedoch etwas uneinsichtigen Haltestelle des öffentlichen Verkehrs bei der Schule.

Von Schulleitung, Lehrpersonen und Schulsozialarbeit darauf angesprochen, verneinten die beiden Burschen jegliche Verantwortlichkeit bzw. Involviertheit. Sie verneinten auch die Androhung von Gewalt, und meinten, dass Sie sich nur Geld „ausborgen“ wollten, dies jedoch ohne Gewaltandrohung. Da der Schule keine konkreten Beweise vorlagen, sich ein Teil der Vorfälle außerhalb der Schule abspielte und Eltern auch keine Anzeigen erstellten, wurde die Stelle hinzugezogen.

Nach Besprechung mit der Schule fand als erste Maßnahme ein gemeinsames Treffen unter Teilnahme der Eltern statt. Auch hier wurden die Eltern eindringlich neben den Auswirkungen auf die Mitschüler/innen auch auf die kommende Strafmündigkeit ihres Kindes und damit verbundene Folgen auch für die Familie hingewiesen.

Im Rahmen des schulischen Förderunterrichtes arbeitet das SKIT mit den beiden Schülern.